



Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG | Am Küstenkanal 8 | 26131 Oldenburg

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung

53094 Bonn

Vorab per E-Mail

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Am Küstenkanal 8

26131 Oldenburg

www.glasfaser-nordwest.de

Ihr Ansprechpartner:

Wiebke Binder

Wiebke.binder@glasfaser-nordwest.de

Oldenburg, 09.09.2025

Ihre Zeichen/Nachricht v. 16.06.2025

Eckpunkte zur TKG Novelle

Seite 1 von 4

Eckpunktepapier des BMDS zum TKG Stellungnahme der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Eckpunktepapier des BMDS zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau Stellung zu nehmen.

Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG (GFNW) ist ein 2020 gegründetes paritätisches Gemeinschaftsunternehmen der EWE AG und der Telekom Deutschland GmbH mit dem Ziel, mindestens 1,5 Mio. Haushalte und Unternehmensstandorte in Niedersachsen, Bremen und Teilen von Nordrhein-Westfalen mit FTTH zu versorgen. GFNW übernimmt dabei die Gebietsauswahl, steuert Rollout und Netzbetrieb und stellt Carrier-Kunden Bitstream Access (BSA) Vorleistungsprodukte zur Verfügung.

GFNW unterliegt als ein mit der Telekom Deutschland GmbH verbundenes Unternehmen nach § 3 Nr. 69 TKG der sektorspezifischen Regulierung. Durch Regulierungsverfügungen vom 17.07.2024 (BK3h-21/010 und BK3-22/014) sind der GFNW eine Reihe von Verpflichtungen für den Zugang zu Kabelkanalanlagen und zu unseren Layer 2 und Layer 3-Zugangsprodukten auferlegt worden.

Ein Unternehmen von



Sitz Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg, HRA 206322

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
Amtsgericht Oldenburg, HRA 206322
Sitz Oldenburg

Geschäftsführer:
Andreas Mayer, Kai Pigorsch

Bankverbindung:

Commerzbank
IBAN: DE19 2804 0046 0409 4397 00
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE327187225
Steuernummer: 64/201/77107

Als regional tätiges Joint Venture betrachten wir insbesondere die geplanten Regelungen zur Netzebene 4 (NE4) als zentralen Baustein für die Erreichung der Ausbauziele und Anbindung der Menschen an das moderne Glasfasernetz. GFNW begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des BMDS, Investitionsanreize zu stärken, die Anbieterwahlfreiheit zu sichern und die Rahmenbedingungen für den Inhouse-Ausbau zu verbessern.

Gerne beteiligen wir uns mit den in den letzten fünf Jahren gewonnenen Erkenntnissen, u. a. durch unser im Glasfaserausbau und -montage tätigen Tochterunternehmen Glasfaser Nordwest Connect GmbH & Co. KG, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren und nehmen zu den Eckpunkten wie folgt Stellung:

1. Recht auf Vollausbau

GFNW befürwortet die Einführung eines Vollausbaurechts aller Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus ausdrücklich. Das vorgesehene Modell – Vollausbau bei Vorliegen eines Endkundenvertrags sowie Anschluss des Gebäudes an das Netz – schafft Planbarkeit, beschleunigt den Ausbau, versorgt schnell die Bewohner eines Mehrfamilienhauses mit FTTH und verhindert ineffiziente Teilausbauten.

Die vorgesehenen Fristen für Ausbau (9 Monate) und für das Vetorecht des Eigentümers (1 Monat für Anzeige, 9 Monate für Umsetzung) sind angemessen und sachgerecht. GFNW sieht diese Fristen als ausgewogen an, da sie sowohl Investitions- als auch Eigentümerinteressen berücksichtigen. Wir regen an, Sanktionen und Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Fristen im Gesetz klar zu verankern, um eine tatsächliche und schnelle Umsetzung des Ausbaus zu gewährleisten.

2. Mitnutzung der gebäudeinternen Netze und Zugangsverweigerungsrecht

Wir begrüßen, dass das BMDS eine Regelung für den vereinfachten Ausbau und die Mitnutzung der Inhouse-Netze schaffen möchte. In der Praxis kommt es vor, dass der Zugang zur NE 4 von der Wohnungswirtschaft unter Hinweis auf einen Gestattungsvertrag verweigert wird, der Gestattungsnehmer jedoch die NE 4 bisher weder errichtet hat noch konkrete Termine für den Ausbau bekannt gibt. Daher ist die Schaffung eines Zugangsanspruchs sinnvoll, der nur zeitlich befristet unter Verweis auf einen anstehenden Ausbau versagt werden kann. Die in den Eckpunkten beschriebene Frist von 9 Monaten ist aus Sicht der GFNW sachgerecht.

Ein Mindeststandard für den Ausbau der NE4 sollte vorgeschrieben werden, damit beim Ausbau der Verteilnetze die Bewohner frühzeitig an das Glasfasernetz angeschlossen werden können, ohne dass beim Anbieterwechsel die Faser am

Übergabepunkt neu geschaltet werden muss. Das stärkt die Wahlfreiheit der Bewohner und fördert den Wettbewerb.

Das diskutierte Zugangsverweigerungsrecht von zwei Jahren bewerten wir ambivalent. Einerseits kann es für Erstausbauer eine gewisse Investitionssicherheit schaffen und so den Anreiz für den eigenwirtschaftlichen Ausbau stärken. Andererseits besteht die Gefahr, dass es Nachfrager ausschließt, freiwillige Mitnutzungsverträge erschwert und den Wettbewerb verzögert. Aus Sicht der GFNW wäre ein ausgewogener Ansatz sinnvoll: Ein zeitlich befristetes Zugangsverweigerungsrecht kann akzeptabel sein, sofern gleichzeitig klare Regeln bestehen, die eine marktgerechte Öffnung nach Ablauf der Frist sicherstellen. Wir sehen bei der praktischen Umsetzung Probleme bei der Berechnung der Zweijahresfrist (z. B. Fristbeginn und Nachweis der Fertigstellung). Wichtig ist, dass Transparenz gewahrt und die Möglichkeit freiwilliger Kooperationen unberührt bleibt.

3. Mitnutzungsentgelte und Transparenzpflichten

GFNW erkennt die Notwendigkeit diskriminierungsfreier Zugangsbedingungen an, warnt jedoch vor zu starren Entgeltregelungen. Pauschale, nicht differenzierte Mitnutzungsentgelte könnten Investitionen in den Erstausbau entwerten. Wir plädieren für eine differenzierte Betrachtung nach Gebäudetypen und für die Möglichkeit marktkonformer Vereinbarungen. Einer Festlegung der Entgelte durch die BNetzA stehen wir positiv gegenüber. Transparenzvorgaben sollten so ausgestaltet werden, dass sie praktikabel bleiben und keinen übermäßigen bürokratischen Aufwand erzeugen. Brancheneinheitliche Musterverträge wären ein geeignetes Instrument, um fairen Wettbewerb sicherzustellen, ohne kooperative Modelle zu unterlaufen.

4. Streichung der Konzernklausel

Die Konzernklausel trägt dazu bei, faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und verhindert eine Marktverzerrung zugunsten vertikal integrierter Anbieter. Für GFNW ist entscheidend, dass Zugangsrechte diskriminierungsfrei ausgestaltet bleiben und gleiche Regeln für unabhängige wie für konzernverbundene Unternehmen im Sinne des § 149 Abs. 5 S. 2 TKG gelten. Eine ersatzlose Streichung der Konzernklausel sehen wir daher kritisch.

5. Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE)

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG) ist für GFNW nicht von unmittelbarer Relevanz. Wir begrüßen jedoch eine rechtssichere, einfache Ausgestaltung, um Investitionen der Wohnungswirtschaft abzusichern und so den Ausbau in der Breite zu fördern.

6. Genehmigungsverfahren beschleunigen und entbürokratisieren

Wir begrüßen, dass das BMDS die Genehmigungen vereinfachen möchte und sehen das Anzeigeverfahren als ein geeignetes Mittel dafür an. Das Anzeigeverfahren sollte dann Anwendung finden, wenn es sich um ein zuverlässiges Unternehmen handelt, dass seine Kompetenz durch geeignete Fachkunde (z. B. Qualifikation im Tiefbau) nachgewiesen hat.

Die Einholung einer "Aufbruchgenehmigung" nach Landesrecht sollte entfallen, da diese von den kommunalen Behörden oft zweckwidrig eingesetzt wird. Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO sollte beschleunigt werden, hier wäre grundsätzlich an eine Fiktionswirkung 48 Stunden nach Anzeige der Baustelle zu denken.

Kritische Erfahrungen hat GFNW mit dem Umfang der Nebenbestimmungen nach § 127 Abs. 8 TKG gemacht, die oft sehr kleinteilige Vorgaben beinhalten. Wir befürworten daher, dass im neuen TKG eine klare Zweckbindung von möglichen Nebenbestimmungen aufgenommen wird, die drei in den Eckpunkten genannten Gründe sind aus unserer Sicht sinnvoll und ausreichend.

7. Fazit

GFNW begrüßt die im Eckpunktepapier vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere das Recht auf Vollausbau und die klaren Fristenregelungen. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es entscheidend, Investitionssicherheit zu gewährleisten und Mitnutzungsregelungen so flexibel zu gestalten, dass sie die Marktrealität abbilden.

Wir stehen für einen konstruktiven Dialog bereit, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemeinsam so auszugestalten, dass der Glasfaserausbau in Deutschland effizient, nachhaltig und investitionsfreundlich voranschreitet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

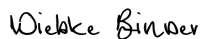
DocuSigned by:



7D7C27CFA116478...

Andreas Mayer
Geschäftsführer

DocuSigned by:



03D1454EB8BD453...

i.A. Wiebke Binder
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)